



Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Im Auftrag der ENERTRAG SE | 2024

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 7 „SOLARFELD RODENWALDE“
DER GEMEINDE VELLAHN





biota – Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Kontakt:
Nebelring 15
D-18246 Bützow
Tel.: 038461/9167-0
Fax: 038461/9167-55

Internet:
www.institut-biota.de
postmaster@institut-biota.de
Handelsregister:
Amtsgericht Rostock | HRB 5562

Geschäftsführung:
Dr. Dr. Dietmar Mehl (Vorsitz)
Dr. Tim G. Hoffmann
M. Sc. Conny Mehl

AUFTRAGNEHMER & BEARBEITUNG:

M. Sc. Manja Rosenke
Dipl. Ing. Stephan Renz

biota – Institut für ökologische Forschung
und Planung GmbH

Nebelring 15
18246 Bützow
Telefon: 038461/9167-0
Telefax: 038461/9167-50
E-Mail: postmaster@institut-biota.de
Internet: www.institut-biota.de

AUFTRAGGEBER:

Frau Ulrike Rückwart
(Ansprechpartnerin)

ENERTRAG SE

Gut Dauerthal
17291 Dauerthal
Telefon: 039854/6459-5298
Telefax: 039854/ 6459-420
E-Mail: ulrike.rueckwart@enertrag.com
Internet: www.ENERTRAG.com

Vertragliche Grundlage: Vertrag vom 29.01.2024

Projektnummer: 22_346

Bützow, den 25.04.2024

i. V. Dipl.-Ing. Stephan Renz



INHALT

1	Einleitung.....	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	5
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	5
1.3	Untersuchungsgebiet	6
1.4	Methodisches Vorgehen	7
1.5	Darstellung des Eingriffs	7
1.6	Relevante Projektwirkungen.....	8
2	Bestandsdarstellung und Relevanzprüfung.....	9
2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	9
2.2	Europäische Vogelarten.....	18
3	Prüfung auf Verstöße gegen den § 44 BNatSchG	23
3.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	23
3.1.1	Amphibien	23
3.2	Europäische Vogelarten.....	25
3.2.1	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	25
3.2.2	Bodenbrüter	27
3.2.3	Freibrüter	29
4	Maßnahmen	31
4.1	Generelle Maßnahmen	31
	[NatKo] Naturschutzfachliche Koordination	31
4.2	Vermeidungsmaßnahmen	32
4.2.1	[AFB-V1] Bauzeitenregelung (Avifauna).....	32
4.3	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	34
4.3.1	[CEF-1] Anlage von Ackerbrache / Extensivierung von Grünland.....	34
5	Zusammenfassung	36
6	Quellen	37

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Vellahn plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vB-Plan) gemäß § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch. Die im Geltungsbereich des vB-plans liegenden Bauflächen werden als sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Solarenergienutzung im Sinne des § 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) auf einer Fläche von 45,53 ha ausgewiesen. Ziel des vB-Plans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Errichtung einer Photovoltaik (PV)-Freiflächenanlage.

In diesem Zusammenhang wurde die Institut biota GmbH mit der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) beauftragt. Hiermit soll geprüft werden, ob und in welcher Ausprägung die Baumaßnahmen im Geltungsbereich des vB-Plans zu einer erheblichen Beeinträchtigung streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten führen und ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit Umsetzung des Vorhabens ausgelöst werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtliche Vorgaben des Artenschutzes ergeben sich aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL Art. 12, 13, 16) und der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL Art. 5-7 und 9). Diese Maßgaben zum Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten wurden bei der Novellierung des BNatSchG bundeseinheitlich verankert und finden sich auch im Naturschutz-Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) wieder. Im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist bei zulässigen Eingriffen i. S. des § 15 BNatSchG zu prüfen, ob die sogenannten Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, alle europäischen Vogelarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, eintreten. Es ist also zu untersuchen, ob und in welchem Maße bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens diese Arten voraussehbar töten, verletzen, schädigen oder stören könnten. Sind derartige Zugriffe nicht auszuschließen, ist zu prüfen, ob zumutbare Alternativen zum geplanten Vorhaben bestehen oder ggf. eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erteilt werden kann.

Die wesentlichen Regelungen des Artenschutzes finden sich im § 44 des BNatSchG. Die Vorschriften enthalten u. a. die sogenannten **Zugriffsverbote** (§ 44 Abs.1 BNatSchG):

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsform aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Im Weiteren (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) heißt es, dass soweit erforderlich, auch **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)** festgesetzt werden können.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 werden in den §§ 45 und 67 BNatSchG geregelt. Diese sind z. B. möglich „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher

wirtschaftlicher Schäden“ oder „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ (§ 45 Abs. 7 Nr. 1 und 5 BNatSchG). Allerdings gilt auch für die Ausnahmeregelungen folgende Einschränkung:

„[...] Eine **Ausnahme** [Hervorhebung des Verf.] darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, [...]“ (§ 45 Abs 7 BNatSchG).

Dadurch wird bei der Zulassung von Vorhaben eine u. a. auf die Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population gerichtete Prüfung durchgeführt. Darüber hinaus sollen auch die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewährleistet sowie Tötungen oder Verletzungen von Individuen und Entwicklungsformen vermieden werden. Soweit erforderlich, sind dazu funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen abzuleiten und zeitlich so umzusetzen, dass zwischen der Wirkung der Maßnahmen und dem geplanten Eingriff keine Lücke entsteht.

1.3 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich auf Ackerflächen südlich der Ortslage Rodenwalde, westlich der Ortslage Goldenbow und östlich der Ortslage Marsow. Es wird durch die Gemeindestraße „Am Park“ geteilt. Das Plangebiet zählt zur Gemeinde Vellahn, die sich im Landkreis Ludwigslust-Parchim (Mecklenburg-Vorpommern) befindet (Abbildung 1).

Der Geltungsbereich des vB-Plans liegt in der Landschaftszone „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte“, welche in der Großlandschaft und gleichnamigen Landschaftseinheit „Südwestliches Altmoränen- und Sandergebiet“ verortet ist (LUNG M-V 2024).

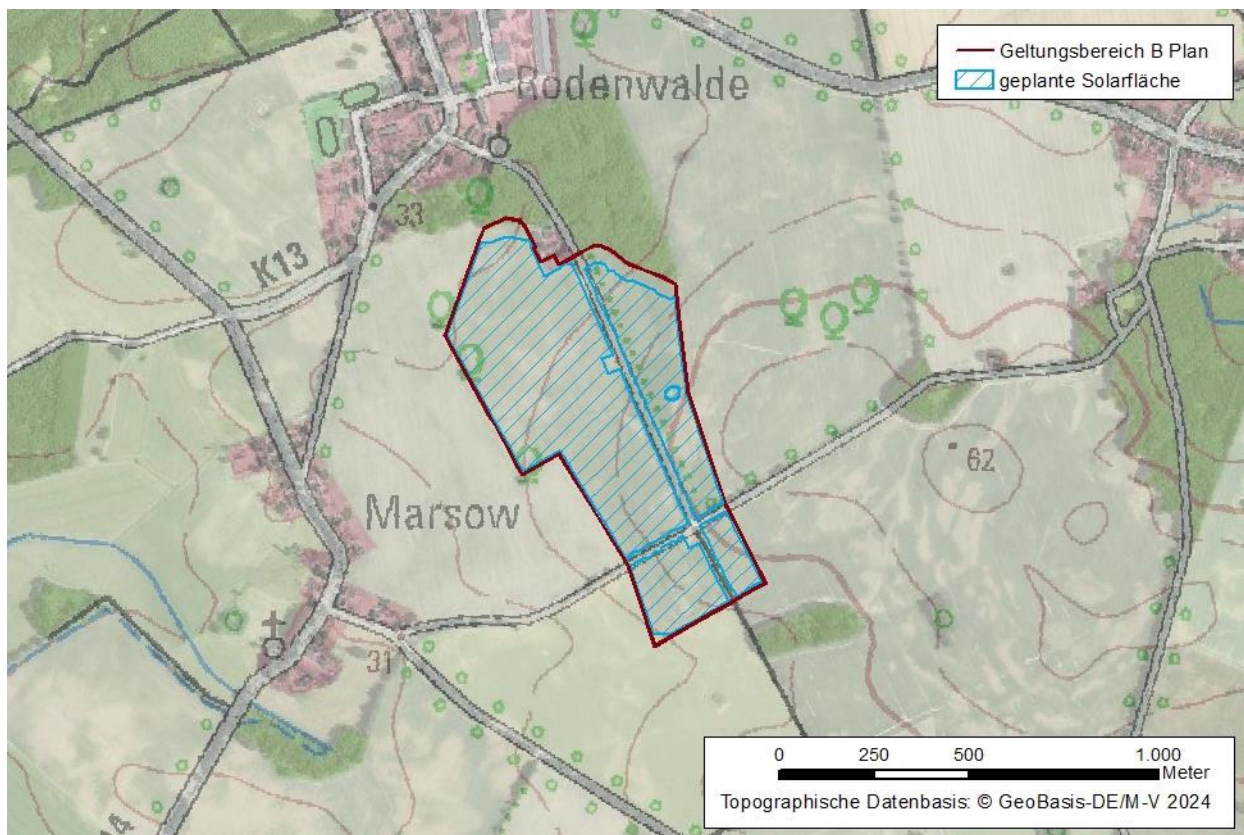


Abbildung 1: Darstellung der geplanten Solaranlage innerhalb des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des vB-Plans Nr. 7 ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Durch die vorhandene Wegestruktur in Form von gehölzbestandenen Wirtschaftswegen ergibt sich eine Aufteilung der Bauflächen in vier Teilbereiche. Unmittelbar nördlich grenzt eine Waldfläche an. Großräumig nördlich von Rodenwalde erstrecken sich, um die Schilde als markantes Fließgewässer, weitere ausgedehnte Waldflächen.

Nationale sowie internationale Schutzgebiete liegen außerhalb des Plangebietes. In ca. 1.900 m Entfernung zum B-Plan, in nördlicher Richtung, befindet sich das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Schaale mit Zuflüssen und nahegelegenen Wäldern und Mooren“ (DE 2531-303). Ein weiteres GGB „Wald- und Lindenallee bei Banzin“ (DE 2531-304) liegt etwa 3.300 m südwestlich des Plangebietes entfernt. Ein Europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protected Area - SPA), welches sich zu großen Teilen mit dem GGB überlagert, erstreckt sich nördlich von Rodenwalde, im Abstand von ca. 680 m zum B-Plangebiet („Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark“ [DE 2531-401]).

1.4 Methodisches Vorgehen

Aus der FFH-RL und der VS-RL ergeben sich spezifische artenschutzrechtliche Anforderungen, die sich auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die wildlebenden europäischen Vogelarten beziehen.

Grundlage für die Prüfung von Verbotstatbeständen für Brutvögel bilden die Erfassungen aus dem Jahr 2022 im Umkreis von 100 m um den Geltungsbereich des vB-Plans. Alle weiteren Artengruppen werden im Rahmen einer Potentialabschätzung betrachtet.

Des weiteren erfolgt eine Relevanzprüfung für die festgestellten Brutvögel bzw. die potentiell vorkommenden Arten in Bezug auf Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Dies bildet die Grundlage zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange. Für jede im Gebiet potentiell bzw. nachweislich vorkommende und entscheidungsrelevante Art wird dabei geprüft, ob und inwieweit Einzelindividuen oder die lokale Population vom Vorhaben betroffen sind.

Dabei sind ihre autökologischen Ansprüche (spezifische Lebensweise, Mindestansprüche an den Lebensraum), der Gefährdungsstatus, ihre Vorkommen (in Mecklenburg-Vorpommern und im Untersuchungsraum) und der Erhaltungszustand einzubeziehen.

Abschließend ist zu beurteilen, ob für die entscheidungsrelevanten Arten der Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Andernfalls sind Maßnahmen abzuleiten. Mögliche Maßnahmen sind Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) und kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures).

1.5 Darstellung des Eingriffs

Das vorgesehene sonstige Sondergebiet für Photovoltaik umfasst eine Fläche von insgesamt 45,53 ha, wovon ca. 38 ha Sondergebiete für Photovoltaikanlagen darstellen. Die restliche Fläche wird von Wegen mit Begleitvegetation, einem Kleingewässer sowie zwei Wasserversorgungsanlagen eingenommen. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen erfolgt ausschließlich auf Ackerflächen. Es sollen U-Strahlprofile zur Gründung zum Einsatz kommen, welche nach Beendigung der Photovoltaiknutzung rückstandslos rückgebaut werden. Die Module werden aufgeständert und in Reihen in einem Abstand von 3,50 m und einem Mindestabstand zur Geländeoberkante von 0,8 m angeordnet (ENERTRAG 2024). Eine Überbauung von Gewässerstrukturen oder die Entnahme von Gehölzbeständen ist nicht Planungsgegenstand.

1.6 Relevante Projektwirkungen

Mit der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen des vB-Plans Nr. 7 „Solarfeld Rodenwalde“ werden potenziell streng geschützte Arten beeinträchtigt. Nachfolgend werden alle möglichen Projektwirkungen dargestellt. Es erfolgt hierbei eine Differenzierung in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren (Tabelle 1).

Die Relevanz der folgenden Projektwirkungen ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen für die einzelnen Arten/ Artengilden zu ermitteln (vgl. Kapitel 3).

Tabelle 1: Projektwirkungen bei Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen

Wirkfaktoren	bau- bedingt	anlage- bedingt	betriebs- bedingt	mögliche Beeinträchtigungen
Flächeninanspruchnahme		x		Verlust / Überbauung von Lebens- und Teillebensräumen durch Baufeldfreimachung und die Anlage von Solarmodulen
	x			vorübergehender Verlust von Vegetation / temporäre Habitatveränderung im Bereich der Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen
Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen, optische Störungen	x			temporäre Lärmemissionen und Beunruhigungen durch Baumaschinen und Menschen
	x			vorübergehende Minderung der Lebensraumbeugung benachbarter Flächen
	x			Störungen durch Schall, Erschütterungen
	x			potentielle Stoffeinträge im Bereich der Baustellen und Lagereinrichtungen
		x		visuelle Störwirkungen durch das Bauwerk
		x		Vergrämungseffekte bzw. Meideverhalten durch Schatteneffekte der Solarmodule
Barriere- / Zerschneidungswirkungen		x		Anlagebedingte Habitatzerschneidung
lokale Erwärmung von Boden und Luft			x	Veränderung abiotischer Umweltfaktoren durch Wärmeentwicklung der Solarmodule, qualitative Veränderung von Teillebensräumen und potenzielle Vergrämungswirkung auf Individuen

2 Bestandsdarstellung und Relevanzprüfung

2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Entsprechend der vorgestellten Methodik gem. Kapitel 1.4 werden nachfolgend die Arten/ Artengruppen aufgeführt und die Relevanz hinsichtlich des Vorhabens geprüft.

Tabelle 2: Potenzialabschätzung und Relevanzprüfung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet

Legende: **aP** = artenschutzrechtliche Prüfung; „**UG**“ = Untersuchungsgebiet; **grau hervorgehoben** – Beeinträchtigung der Arten im Vorfeld nicht auszuschließen, **aP** erforderlich

Art / Gilde	Vorkommen Arten Anhang IV FFH-RL	mögliche Beeinträchtigungen	Relevanz
Farn- und Blütenpflanzen: Verbreitung und Habitatsprüche nach BFN (2024), LUNG M-V (2024b, aktuell vorliegende Biotopkartierung aus 2022)			
Sumpf-Engelwurz (<i>Angelica palustris</i>)	enge Bindung an Niedermoorstandorte sowie anmoorige und humusreiche Standorte; keine Vorkommen im Naturraum	keine	nein
Kriechender Scheiberrich (<i>Apium repens</i>)	enge Bindung an Pionierstandorte insb. im Bereich zeitweise überschwemmter Ufer; keine Nachweise, entsprechend der Habitatpräferenzen im UG auszuschließen	keine	nein
Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	Vorkommen in M-V in Hangwäldern der Steilküste, sonst in lichten Wäldern mit Nadelholzbestand, entsprechend der Habitatpräferenzen im UG auszuschließen	keine	nein
Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>)	Vorkommen an Kiefernlichtungen oder sonnige Dünenrasen gebunden, Vorkommen in M-V nur noch im Mecklenburgischen Elbetal, entsprechend der Habitatpräferenzen im UG auszuschließen	keine	nein
Sumpf-Glanzkräut (<i>Liparis loeselii</i>)	besiedelt Basen- und Kalkzwischenmooren sowie mesotrophe, kalkreiche Moore; keine hinreichenden Habitatbedingungen im UG	keine	nein
Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natas</i>)	besiedelt meso- bis oligotrophe Stillgewässer sowie Gräben und Bäche mit geringen Wassertiefen; keine Nachweise, keine hinreichenden Habitatbedingungen im UG.	keine	nein
Säugetiere	Verbreitung und Habitatsprüche nach BFN (2019), BFN (2024), LUNG M-V (2024a, b), DBBW (2024)		

Art / Gilde	Vorkommen Arten Anhang IV FFH-RL	mögliche Beeinträchtigungen	Relevanz
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>),	ja, potentielle Transferflüge nicht in Gänze auszuschließen bevorzugt Baumquartiere in Altbaumbeständen von Laubwäldern, aber auch Kiefernwälder, Parkanlagen, baumbestandene Fluss- und Teichufer, Auwälder und Einzelbaumbestände in Siedlungen, nutzt diverse Jagdhabitats wie Städte, Laubwälder nahe von Gewässern	keine, da kein Eingriff in potentielle Quartierstrukturen geplant, der Bau außerhalb der Aktivitätsphase stattfindet und den Tieren eine gute Manövrierbarkeit durch Fähigkeit der Echoortung zugeschrieben wird	nein
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	ja, potenzielle Jagd- und Transferflüge im unbebauten Umfeld nicht in Gänze auszuschließen bevorzugt Waldhabitats unterschiedlicher Ausprägung, nutzt Baum- und Gebäudequartiere, zu Jagdräumen zählen Wälder, Gebüschgruppen, Parks, Friedhöfe, Gärten, Wiesen	keine, da kein Eingriff in potentielle Quartierstrukturen geplant, der Bau außerhalb der Aktivitätsphase stattfindet und den Tieren eine gute Manövrierbarkeit durch Fähigkeit der Echoortung zugeschrieben wird	nein
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	ja, potenzielle Jagd- und Transferflüge möglich Quartiersbindung an Gebäude, Jagdhabitats im Offenland mit Gehölzstrukturen oder Straßenlaternen	keine, da kein Eingriff in potentielle Quartierstrukturen geplant, der Bau außerhalb der Aktivitätsphase stattfindet und den Tieren eine gute Manövrierbarkeit durch Fähigkeit der Echoortung zugeschrieben wird	nein
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	ja, potenzielle Jagd- und Transferflüge möglich besiedelt vorwiegend Waldhabitats und strukturierte Offenlandschaften, gehölzreiche Bäche und Feuchtgebiete sowie im Speziellen Kuhställe, Quartiere in Bäumen und im Siedlungsbereich	keine, da kein Eingriff in potentielle Quartierstrukturen geplant, der Bau außerhalb der Aktivitätsphase stattfindet und den Tieren eine gute Manövrierbarkeit durch Fähigkeit der Echoortung zugeschrieben wird	nein
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	nein Vorkommen in trocken warmen landwirtschaftlich geprägten Bereichen des Hügellandes, Jagdgebiete sind Gehölzränder, Wälder, Obstgärten, nachgewiesene Verbreitung in Weinanbaueregionen, Einzelnachweis für M-V im Südwesten bei Lübtheen	keine	nein
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	ja, potenzielle Jagd- und Transferflüge möglich Bindung an Waldhabitats und dessen Umland mit Vernetzung zu Feuchtbiotopen, nutzt vorzugsweise Baumquartiere, aber auch z.B. Dachstühle von Gebäuden	keine, da kein Eingriff in potentielle Quartierstrukturen geplant, der Bau außerhalb der Aktivitätsphase stattfindet und den Tieren eine gute Manövrierbarkeit durch Fähigkeit der Echoortung zugeschrieben wird	nein

Art / Gilde	Vorkommen Arten Anhang IV FFH-RL	mögliche Beeinträchtigungen	Relevanz
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	nein, keine Verbreitung nach BFN (2019) nutzt vorzugsweise Gebäudequartiere in Dachböden und Kirchen oder exponierten Gebäuden, Jagdhabitats in offener Feldflur und Wäldern	keine	nein
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	nein, keine Verbreitung nach BFN (2019) seltene Art	keine	nein
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	keine Verbreitung nach BFN (2019) waldbewohnende Art, Jagdhabitats in Wäldern und deren Randbereichen keine hinreichenden Habitatbedingungen im UG	keine	ja
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	keine Verbreitung nach BFN (2019), keine hinreichenden Habitatbedingungen im UG Bindung an Waldhabitats und dessen Umland, nutzt vorzugsweise Baumquartiere, Jagdhabitats im Offenland bekannt	keine	nein
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	keine Verbreitung nach BFN (2019) ubiquitäre Art, Quartiere in Bäumen und im Siedlungsbereich; präferiert Auwälder als Quartier- und Jagdhabitats, gewässernahe und naturnahe Landschaften dienen der Art als Lebensraum	keine, da kein Eingriff in potentielle Quartierstrukturen geplant, der Bau außerhalb der Aktivitätsphase stattfindet und den Tieren eine gute Manövrierbarkeit durch Fähigkeit der Echoortung zugeschrieben wird	nein
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	keine Verbreitung nach BFN (2019), aber potentielles Vorkommen aufgrund von Transferflügen in der Wanderungszeit nicht in Gänze auszuschließen Quartiere in Gebäuden. Jagd in Gewässer- und walddreichen Gebieten, keine Vorkommen zu erwarten	keine, da kein Eingriff in potentielle Quartierstrukturen geplant, der Bau außerhalb der Aktivitätsphase stattfindet und den Tieren eine gute Manövrierbarkeit durch Fähigkeit der Echoortung zugeschrieben wird	nein
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	ja, potenzielle Jagd- und Transferflüge möglich bevorzugt reich strukturierte Wälder, Quartiere vorzugsweise in Bäumen, Jagdhabitats an Waldrändern und Offenland auch in Siedlungsbereichen in Parks, an Hecken und Straßenlaternen	keine, da kein Eingriff in potentielle Quartierstrukturen geplant, der Bau außerhalb der Aktivitätsphase stattfindet und den Tieren eine gute Manövrierbarkeit durch Fähigkeit der Echoortung zugeschrieben wird	nein
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	nein, keine Verbreitung nach BFN (2019) als Jagdhabitats dienen stehende und fließende Gewässer sowie Waldränder	keine	nein

Art / Gilde	Vorkommen Arten Anhang IV FFH-RL	mögliche Beeinträchtigungen	Relevanz
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	ja, potenzielle Jagd- und Transferflüge möglich Quartiere vorzugsweise in Bäumen mit Gewässerbindung, Jagdgebiete sind vornehmlich offene Wasserflächen mit Gehölzstrukturen	keine, da kein Eingriff in potentielle Quartierstrukturen geplant, der Bau außerhalb der Aktivitätsphase stattfindet und den Tieren eine gute Manövrierbarkeit durch Fähigkeit der Echoortung zugeschrieben wird	nein
Zweifarbfladermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	nein, keine Verbreitung nach BFN (2019), aber potentielles Vorkommen aufgrund von Transferflügen in der Wanderungszeit nicht in Gänze auszuschließen, Siedlungsfledermaus, bezieht Spaltenquartiere in Gebäuden, Jagd über und an Gewässern sowie im siedlungsnahen Offenland, In M-V Vorkommen sporadisch und in Form von Einzeltieren	keine, da kein Eingriff in potentielle Quartierstrukturen geplant, der Bau außerhalb der Aktivitätsphase stattfindet und den Tieren eine gute Manövrierbarkeit durch Fähigkeit der Echoortung zugeschrieben wird	nein
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>),	ja, potenzielle Jagd- und Transferflüge möglich ubiquitäre, weit verbreitete Art, Jagd und Quartiere sowohl in Siedlungen, als auch in Wäldern, an Hecken, Weiden und Äckern ebenfalls anzutreffen	keine, da kein Eingriff in potentielle Quartierstrukturen geplant, der Bau außerhalb der Aktivitätsphase stattfindet und den Tieren eine gute Manövrierbarkeit durch Fähigkeit der Echoortung zugeschrieben wird	nein
Biber (<i>Castor fiber</i>)	nein, Wanderbewegungen durch den UG sind aufgrund fehlender geeigneter Gewässerstrukturen mit Vernetzungsfunktion ausgeschlossen geeignete Habitatstrukturen mit Potential für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich und sowie im nahen Umfeld nicht vorhanden Nachweise aus den Jahren 2004, 2007, 2012 und 2013 für die Schildkröte südlich von Schildfeld und nordwestlich des UR (LUNG M-V 2024b)	kein direkter Eingriff in Gewässer, Vergrämung und temporäres Ausweichverhalten durch ggf. baubedingte temporäre Störwirkungen auf Wanderkorridoren zu Gewässern bedeutet keine erhebliche Störung für die Art	nein

Art / Gilde	Vorkommen Arten Anhang IV FFH-RL	mögliche Beeinträchtigungen	Relevanz
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	nein Wanderbewegungen durch den UR sind aufgrund fehlender geeigneter Gewässerstrukturen mit Vernetzungsfunktion ausgeschlossen geeignete Habitatstrukturen mit Potential für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich und sowie im nahen Umfeld nicht vorhanden keine nachweisliche Verbreitung im UG (LUNG M-V 2024a)	kein direkter Eingriff in Gewässer, Vergrämung und temporäres Ausweichverhalten durch ggf. baubedingte temporäre Störwirkungen auf Wanderkorridoren zu Gewässern bedeutet keine erhebliche Störung für die Art	nein
Haselmaus (<i>Muscardinus avelanarius</i>)	nein nach LUNG M-V (2024b) kein Vorkommen im Naturraum	keine	nein
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	potenzielles Vorkommen nicht ausschließen nächstgelegenes Territorium eines Wolfsrudels befindet sich in ca. 4 km Entfernung bei Vellahn (DBBW 2024), weitere Territorien im Umfeld, z.B. ca. 20 km bei Leisterförde (Nachweise aus 2022)	potentiell aufgrund großer Aktionsradien, aber Störungen durch temporären Baustellenverkehr und Bautätigkeiten sind auszuschließen, da ein arttypisches Ausweichverhalten hervorgerufen wird und die Art ohnehin als stark mobil und dem Menschen gegenüber scheu eingestuft wird	nein
Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)	nein Bindung an marine Lebensräume, UG außerhalb geeigneter Habitate	keine	nein
Reptilien	Verbreitung und Ansprüche geprüft nach DGHT (2024) und LUNG M-V (2024b)		
Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	nein besiedelt stark verkrautete Stillgewässer mit schlammigen Bodengrund und Totholz sowie Trockenrasen und Sanddünen zur Eiablage, keine Vorkommen im UG	keine	nein
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	nein die Art präferiert halboffene, sonnenexponierte Landschaften mit grabbarem Substrat und Kleinstrukturen; z.B. Trockenrasen und Bahndämme keine geeigneten Habitatbedingungen im UG	keine	nein
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	nein vornehmlich in mosaikartigen Landschaften mit offenen, krautigen und gehölzdominierenden Strukturen (u.a. Randbereiche von Wäldern und Mooren) im küstennahen Raum, keine Vorkommen im UG	keine	nein
Amphibien	Verbreitung und Ansprüche geprüft nach DGHT (2024) und LUNG M-V (2024b)		

Art / Gilde	Vorkommen Arten Anhang IV FFH-RL	mögliche Beeinträchtigungen	Relevanz
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	ja, potentiell besiedelt dauerhaft wasserführende tiefe und sonnenexponierte Stillgewässer mit strukturierter Ufer- und Unterwasservegetation in der Nähe von Wäldern Vorkommen in den Kleingewässern der Waldfläche nördlich des Plangebietes möglich	Störungen in der Bauphase während der Wanderbewegungen der Art zwischen Sommer- und Winterlebensraum möglich	ja
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	ja, potentiell bevorzugt sonnenexponierte Stillgewässer mit Flachwasserzonen und reicher Submersvegetation als Laichhabitat; Feuchtwiesen, Bruchwälder sowie Feldgehölze dienen als Landlebensraum	Störungen in der Bauphase während der Wanderbewegungen der Art zwischen Sommer- und Winterlebensraum möglich	ja
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	ja, potenziell die Art besiedelt eine Vielzahl permanent und temporär wasserführender Lebensräume (u.a. Bruch- und Auenwälder, Mooregebiete, Feuchtgrünland, Auengebiete, Gräben) mit hohem Grundwasserstand oder periodischer Überschwemmungsdynamik, Kiefernforste als Winterhabitate (LUNG M-V 2024b) Vorkommen in Kleingewässern südlich im UG möglich	Störungen in der Bauphase während der Wanderbewegungen der Art zwischen Sommer- und Winterlebensraum möglich	ja
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	keine Verbreitung im UG (BFN 2019) die Art ist an gewässerreiche Laubmischwälder gebunden, besonnte Kleingewässer und Gräben mit Flachwasserzonen dienen als Laichhabitat	keine	nein
Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>)	keine Verbreitung im UG (BFN 2019) bevorzugt werden pflanzenreiche Mooregewässer, Gräben sowie Auengewässer nahe sandigen Waldgebieten als Winterhabitate keine hinreichenden Habitatbedingungen im UG	keine	nein
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	ja, potenziell bevorzugt in sandigen Landschaften mit vegetationsreichen und gut besonnten Stillgewässern fürs Laichgeschehen; Landschaft im UG intensiv überprägt, Winterhabitate auf Ackerflächen, Vorkommen im Kleingewässer des östlichen Plangebietes sowie in den Kleingewässern der Waldfläche nördlich des Plangebietes möglich	Störungen in der Bauphase während der Wanderbewegungen der Art zwischen Sommer- und Winterlebensraum sowie in Winterlebensräumen selbst möglich	ja

Art / Gilde	Vorkommen Arten Anhang IV FFH-RL	mögliche Beeinträchtigungen	Relevanz
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	keine Verbreitung im UG (BFN 2019) besiedelte offene, vegetationsarme Trockenbiotope mit sandigen Böden und strukturreichem Umland, temporären Wasserflächen sowie Flach- und Kleingewässer werden zur Reproduktion genutzt	keine	nein
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	ja, potenziell in anthropogen geprägten Habitaten wie Kiesgruben anzutreffen, vegetationsarme Ruderalflächen wie Bahndämme gehören ebenfalls zu Habitaten, Laichgewässer sind schnell erwärmende temporäre Stillgewässer Vorkommen im Kleingewässer der östlichen B-Planfläche sowie in den Kleingewässern der Waldfläche nördlich des Plangebietes möglich	Störungen in der Bauphase während der Wanderbewegungen der Art zwischen Sommer- und Winterlebensraum möglich	ja
Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	ja, potentiell die Art besiedelt stehende, flache und besonnte Gewässer mit guter Wasserqualität und Strukturreichtum im Umland; Vorkommen im Kleingewässer des östlichen Plangebietes sowie in den Kleingewässern der Waldfläche nördlich des Plangebietes möglich	Störungen in der Bauphase während der Wanderbewegungen der Art zwischen Sommer- und Winterlebensraum möglich	ja
Fische	Verbreitung und Ansprüche geprüft nach WINKLER et al. (2007)		
Nordseeschnäpel (<i>Coregonus oxyrinchus</i>)	nein Vorkommen im Nord- und Ostseeinzugsgebiet sowie in Eider und Elbe, fehlende Habitateignung im UG	keine	nein
Störe (<i>Acipenser</i> sp.)	nein fehlende Habitateignung im UG	keine	nein
Insekten	Verbreitung und Ansprüche geprüft nach BFN (2024) und LUNG M-V (2024b)		
Käfer			
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	nein, Verbreitung im südlichen M-V besiedelt permanent wasserführende größere Stillgewässer; keine geeigneten Habitatbedingungen im UG	keine	nein
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	ja, potentiell Bindung an Altbaumbestände mit großem Mulmkörper. Vorkommen im Waldbestand nördlich des Plangebietes möglich	keine	nein

Art / Gilde	Vorkommen Arten Anhang IV FFH-RL	mögliche Beeinträchtigungen	Relevanz
Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	Ja, potentiell Bindung an alte locker stehende und besonnte Eichenbestände, Vorkommen im Waldbestand nördlich des Plangebietes möglich	keine	nein
Schmalbindiger Breit- flügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	nein Moorgewässer mit breitem Verlan- dungsgürtel, keine geeigneten Habitatbedingungen im UG	keine	nein
Libellen	Verbreitung und Ansprüche geprüft nach BFN (2024)		
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	nein besiedelt vorzugweise strömungsberu- higte Bereiche von Fließgewässern mit feinsandigem Sediment; keine geeigneten Habitatbedingungen im UG	keine	nein
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	ja, potentiell besiedelt sonnenexponierte Stillgewäs- ser mit Struktureichtum (u.a. Torfsti- che, Weiher, Kleingewässer), keine hinreichenden Habitatbedingun- gen im UG	keine	nein
Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)	ja, potentiell enge Bindung an Gewässer mit Vor- kommen der Krebschere, keine hinreichenden Habitatbedingun- gen im UG	keine	nein
Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)	nein besiedelt kleine nährstoffarme Stillge- wässer mit reichem Makrophytenbe- wuchs, keine hinreichenden Habitatbedingun- gen im UG	keine	nein
Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>)	nein besiedelt sonnenexponierte und flache Stillgewässer mit einem Mosaik aus Ried- und Röhrichtbeständen, keine hinreichenden Habitatbedingun- gen im UG	keine	nein
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	nein besiedelt flache Stillgewässer mit dichter Submersvegetation und sonnenex- ponierter Lage, keine Eingriffe in Stillgewässer vorge- sehen	keine	nein
Falter	Verbreitung und Ansprüche geprüft nach BFN (2024)		

Art / Gilde	Vorkommen Arten Anhang IV FFH-RL	mögliche Beeinträchtigungen	Relevanz
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	nein besiedelt verschiedene Moorlebensräume, keine hinreichenden Habitatbedingungen im UG	keine	nein
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	nein bevorzugt natürliche Überflutungsräume mit Beständen des Fluss-Ampfers, keine hinreichenden Habitatbedingungen im UG	keine	nein
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	nein besiedelt u.a. die Uferstrukturen von Gräben und Fließgewässern mit Weidenröschen-Arten, keine hinreichenden Habitatbedingungen im UG	keine	nein
Mollusken	Verbreitung und Ansprüche geprüft nach BFN (2024)		
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	nein besiedelt klare Stillgewässer mit reichem und strukturiertem Pflanzenbewuchs, keine hinreichenden Habitatbedingungen im UG	keine	nein
Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	nein Bindung an saubere, strömungsreiche Fließgewässer mit Strömungsvarianzen, strukturiertem Substrat und dynamischer Uferstruktur (LUNG M-V 2022b); keine hinreichenden Habitatbedingungen im UG	keine	nein

2.2 Europäische Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle 3 sind die Europäischen Vogelarten aufgeführt, welche im Jahr 2022 im 100 m-Umkreis um den Geltungsbereich des B-Plan Nr. 7 festgestellt worden sind (KS UMWELTGUTACHTEN GMBH 2022).

Tabelle 3: Liste aller während der Brutvogelkartierung im Untersuchungsgebiet (Plangebiet plus 100 m Puffer) festgestellten Vogelarten mit Angaben zu Gefährdungsgrad und Schutzstatus

Legende: **VS-RL Anh. 1** = Vogelschutzrichtlinie Anhang 1 (VS-RL 2009); **RL D** = Rote Liste Deutschland (RYSILAVY et al. 2020); **RL M-V** = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER et al. 2014), RL Kategorien: **0** = Ausgestorben oder verschollen, **1** = Vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = Gefährdet, **R** = extrem selten, **V** = Vorwarnliste, ***** = ungefährdet, **n. b.** = nicht bewertet; **BV** = Brutvogel, **NG** = Nahrungsgast, **ÜB** = Überflieger, **DZ** = Durchzügler, **grau** hervorgehoben – Beeinträchtigung der Arten im Vorfeld nicht auszuschließen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VSRL Anh.1	RL D	RL MV	Anzahl Reviere bzw. Nachweisart	mögliche Beeinträchtigung (Relevanz)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	n.b.	*	4	baubedingte Störreize durch u.a. Lärm, optische Wirkungen und Erschütterungen
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	-	V	3	2	baubedingte Störreize durch u.a. Lärm, optische Wirkungen und Erschütterungen
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	n.b.	*	3	baubedingte Störreize durch u.a. Lärm, optische Wirkungen und Erschütterungen
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	-	3	V	-	baubedingte Störreize durch u.a. Lärm, optische Wirkungen und Erschütterungen
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	-	2	3	-	nein, keine Brutnachweise (KS UMWELTGUTACHTEN GMBH 2022), Störungen während der Bauphase sind temporär und nicht erheblich, da mögliches Vergrämnungsverhalten keine Beeinträchtigung für die Art hervorruft und genügend Ausweichhabitate in der Umgebung vorhanden sind
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	n.b.	*	6	baubedingte Störreize durch u.a. Lärm, optische Wirkungen und Erschütterungen
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	n.b.	*	-	nein, keine Brutnachweise (KS UMWELTGUTACHTEN GMBH 2022), Störungen während der Bauphase sind temporär und nicht erheblich, da sich potentielle Bruthabitate der Art im Fluchtdistanz entsprechendem Abstand zum Baubereich befinden
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	-	V		-	baubedingte Störreize durch u.a. Lärm, optische Wirkungen und Erschütterungen
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	n.b.	*	5	baubedingte Störreize durch u.a. Lärm, optische Wirkungen und Erschütterungen
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	n.b.	*	1	baubedingte Störreize durch u.a. Lärm, optische Wirkungen und Erschütterungen
Elster	<i>Pica pica</i>	-	n.b.	*	-	nein, keine Brutnachweise (KS UMWELTGUTACHTEN GMBH 2022), Störungen während der Bauphase sind temporär und nicht erheblich, da mögliches Vergrämnungsverhalten keine Beeinträchtigung für die Art hervorruft und genügend Ausweichhabitate in der Umgebung vorhanden sind
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	n.b.	n.b.	2	baubedingte Störreize durch u.a. Lärm, optische Wirkungen und Erschütterungen
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	-	3	3	28	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten; Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Überprägung durch die Solarmodule
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	-	V	3	-	nein, keine Brutnachweise (KS UMWELTGUTACHTEN GMBH 2022), Störungen während der Bauphase sind temporär und nicht erheblich, da mögliches Vergrämnungsverhalten keine Beeinträchtigung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VSRL Anh.1	RL D	RL MV	Anzahl Reviere bzw. Nachweisart	mögliche Beeinträchtigung (Relevanz)
						für die Art hervorruft und genügend Ausweichhabitate in der Umgebung vorhanden sind
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	x	n.b.	*	-	nein, keine Brutnachweise (KS UMWELTGUTACHTEN GMBH 2022), Störungen während der Bauphase sind temporär und nicht erheblich, da mögliches Vergrämnungsverhalten keine Beeinträchtigung für die Art hervorruft und genügend Ausweichhabitate in der Umgebung vorhanden sind
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	n.b.	*	1	baubedingte Störreize durch u.a. Lärm, optische Wirkungen und Erschütterungen
Gartenrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	n.b.	*	-	nein, keine Brutnachweise (KS UMWELTGUTACHTEN GMBH 2022), Störungen während der Bauphase sind temporär und nicht erheblich, da mögliches Vergrämnungsverhalten keine Beeinträchtigung für die Art hervorruft und genügend Ausweichhabitate in der Umgebung vorhanden sind
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	n.b.	*	-	nein, keine Brutnachweise (KS UMWELTGUTACHTEN GMBH 2022), Störungen während der Bauphase sind temporär und nicht erheblich, da mögliches Vergrämnungsverhalten keine Beeinträchtigung für die Art hervorruft und genügend Ausweichhabitate in der Umgebung vorhanden sind
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	n.b.	V	4	baubedingte Störreize durch u.a. Lärm, optische Wirkungen und Erschütterungen
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	-	3	V	13	baubedingte Störreize durch u.a. Lärm, optische Wirkungen und Erschütterungen
Graugans	<i>Anser anser</i>	-	n.b.	*	-	nein, keine Brutnachweise (KS UMWELTGUTACHTEN GMBH 2022), Störungen während der Bauphase sind temporär und nicht erheblich, da mögliches Vergrämnungsverhalten keine Beeinträchtigung für die Art hervorruft und genügend Ausweichhabitate in der Umgebung vorhanden sind
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	n.b.	*	-	nein, keine Brutnachweise (KS UMWELTGUTACHTEN GMBH 2022), Störungen während der Bauphase sind temporär und nicht erheblich, da mögliches Vergrämnungsverhalten keine Beeinträchtigung für die Art hervorruft und genügend Ausweichhabitate in der Umgebung vorhanden sind
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	n.b.	*	1	baubedingte Störreize durch u.a. Lärm, optische Wirkungen und Erschütterungen
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	n.b.	*	1	Beeinträchtigungen auszuschließen, da kein Eingriff in Gehölze erfolgt, Störungen während der Bauphase sind temporär und nicht erheblich, da sich potentielle Bruthabitate der Art im Fluchtdistanz entsprechendem Abstand zum Baubereich befinden
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	n.b.	*	1	Beeinträchtigungen auszuschließen, da kein Eingriff in Gebäude erfolgt, Störungen während der Bauphase sind temporär und nicht erheblich, da keine generelle Brutaufgabe zu erwarten ist
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	n.b.	*	-	nein, keine Brutnachweise (KS UMWELTGUTACHTEN GMBH 2022), Störungen während der Bauphase sind temporär und nicht erheblich, da mögliches Vergrämnungsverhalten keine Beeinträchtigung für die Art hervorruft und genügend Ausweichhabitate in der Umgebung vorhanden sind
Hohltaube	<i>Columna oenas</i>	-	n.b.	*	1	Beeinträchtigungen auszuschließen, da kein Eingriff in Gehölze erfolgt, Störungen während der Bauphase sind temporär und nicht erheblich, da sich potentielle Bruthabitate der Art im Fluchtdistanz entsprechendem Abstand zum Baubereich befinden

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VSRL Anh.1	RL D	RL MV	Anzahl Reviere bzw. Nachweisart	mögliche Beeinträchtigung (Relevanz)
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	n.b.	*	1	baubedingte Störreize durch u.a. Lärm, optische Wirkungen und Erschütterungen
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	n.b.	*	1	Beeinträchtigungen auszuschließen, da kein Eingriff in Gehölze erfolgt, Störungen während der Bauphase sind temporär und nicht erheblich, da sich potentielle Bruthabitate der Art im Fluchtdistanz entsprechendem Abstand zum Baubereich befinden
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	n.b.	*	8	Beeinträchtigungen auszuschließen, da kein Eingriff in Gehölze erfolgt, Störungen während der Bauphase sind temporär und nicht erheblich, da sich potentielle Bruthabitate der Art im Fluchtdistanz entsprechendem Abstand zum Baubereich befinden
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	n.b.	*	-	nein, keine Brutnachweise (KS UMWELTGUTACHTEN GMBH 2022), Störungen während der Bauphase sind temporär und nicht erheblich, da mögliches Vergrämnungsverhalten keine Beeinträchtigung für die Art hervorruft und genügend Ausweichhabitate in der Umgebung vorhanden sind
Kranich	<i>Grus grus</i>	x	n.b.	*	NG	nein, keine Brutnachweise (KS UMWELTGUTACHTEN GMBH 2022), Störungen während der Bauphase sind temporär und nicht erheblich, da mögliches Vergrämnungsverhalten keine Beeinträchtigung für die Art hervorruft und genügend Nahrungshabitate in der Umgebung vorhanden sind
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	-	V	*	-	nein, keine Brutnachweise (KS UMWELTGUTACHTEN GMBH 2022), Störungen während der Bauphase sind temporär und nicht erheblich, da mögliches Vergrämnungsverhalten keine Beeinträchtigung für die Art hervorruft
Mäusebus-sard	<i>Buteo buteo</i>	-	n.b.	*	NG	nein, keine Brutnachweise (KS UMWELTGUTACHTEN GMBH 2022), Störungen während der Bauphase sind temporär und nicht erheblich, da mögliches Vergrämnungsverhalten keine Beeinträchtigung für die Art hervorruft und genügend Nahrungshabitate in der Umgebung vorhanden sind
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	n.b.	*	4	baubedingte Störreize durch u.a. Lärm, optische Wirkungen und Erschütterungen
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	n.b.	*	1	baubedingte Störreize durch u.a. Lärm, optische Wirkungen und Erschütterungen
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	x	n.b.	V	-	nein, keine Brutnachweise (KS UMWELTGUTACHTEN GMBH 2022), Störungen während der Bauphase sind temporär und nicht erheblich, da mögliches Vergrämnungsverhalten keine Beeinträchtigung für die Art hervorruft und genügend Ausweichhabitate in der Umgebung vorhanden sind
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	-	V	*	-	nein, keine Brutnachweise (KS UMWELTGUTACHTEN GMBH 2022), Störungen während der Bauphase sind temporär und nicht erheblich, da mögliches Vergrämnungsverhalten keine Beeinträchtigung für die Art hervorruft und genügend Ausweichhabitate in der Umgebung vorhanden sind
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	n.b.	*	1 BN	Beeinträchtigungen auszuschließen, da kein Eingriff in Gehölze erfolgt, Störungen während der Bauphase sind temporär und nicht erheblich, da sich potentielle Bruthabitate der Art im Fluchtdistanz entsprechendem Abstand zum Baubereich befinden
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	-	V	V	NG	Beeinträchtigungen auszuschließen, da kein Eingriff in Gebäude erfolgt, Störungen während der Bauphase sind temporär und nicht erheblich, da sich potentielle Bruthabitate der Art im Fluchtdistanz entsprechendem Abstand zum Baubereich befinden

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VSRL Anh.1	RL D	RL MV	Anzahl Reviere bzw. Nachweisart	mögliche Beeinträchtigung (Relevanz)
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	n.b.	*	2	baubedingte Störreize durch u.a. Lärm, optische Wirkungen und Erschütterungen
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	-	n.b.	n.b.	NG	nein, keine Brutnachweise (KS UMWELTGUTACHTEN GMBH 2022), Störungen während der Bauphase sind temporär und nicht erheblich, da mögliches Vergrämnungsverhalten keine Beeinträchtigung für die Art hervorruft und genügend Ausweichhabitate in der Umgebung vorhanden sind
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	n.b.	*	2	baubedingte Störreize durch u.a. Lärm, optische Wirkungen und Erschütterungen
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	x	n.b.	V	NG	nein, keine Brutnachweise KS UMWELTGUTACHTEN GMBH 2022), Störungen während der Bauphase sind temporär und nicht erheblich, da mögliches Vergrämnungsverhalten keine Beeinträchtigung für die Art hervorruft und genügend Ausweichhabitate in der Umgebung vorhanden sind
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	n.b.	V	1	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten; Verlust von Fortpflanzungsstätten nicht auszuschließen
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	-	*	V	-	nein, keine Brutnachweise (KS UMWELTGUTACHTEN GMBH 2022), Störungen während der Bauphase sind temporär und nicht erheblich, da mögliches Vergrämnungsverhalten keine Beeinträchtigung für die Art hervorruft und genügend Ausweichhabitate in der Umgebung vorhanden sind
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	x	*	*	1 Brutplatz	Beeinträchtigungen auszuschließen, da kein Eingriff in Gehölze erfolgt, Störungen während der Bauphase sind temporär und nicht erheblich, da sich potentielle Bruthabitate der Art im Fluchtdistanz entsprechendem Abstand zum Baubereich befinden
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	n.b.	*	1	baubedingte Störreize durch u.a. Lärm, optische Wirkungen und Erschütterungen
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	n.b.	*	-	nein, keine Brutnachweise (KS UMWELTGUTACHTEN GMBH 2022), Störungen während der Bauphase sind temporär und nicht erheblich, da mögliches Vergrämnungsverhalten keine Beeinträchtigung für die Art hervorruft und genügend Ausweichhabitate in der Umgebung vorhanden sind
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	n.b.	-	1 Brutplatz	Beeinträchtigungen auszuschließen, da kein Eingriff in Gehölze erfolgt, Störungen während der Bauphase sind temporär und nicht erheblich, da sich potentielle Bruthabitate der Art im Fluchtdistanz entsprechendem Abstand zum Baubereich befinden
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	n.b.	*	NG	nein, keine Brutnachweise (KS UMWELTGUTACHTEN GMBH 2022), Störungen während der Bauphase sind temporär und nicht erheblich, da mögliches Vergrämnungsverhalten keine Beeinträchtigung für die Art hervorruft und genügend Ausweichhabitate in der Umgebung vorhanden sind
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	n.b.	*	1 Brutplatz	Beeinträchtigungen auszuschließen, da kein Eingriff in Gehölze erfolgt und mögliches Vergrämnungsverhalten keine Beeinträchtigung für die Art hervorruft und genügend Nahrungshabitate in der Umgebung vorhanden sind
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	n.b.	*	NG	nein, keine Brutnachweise (KS UMWELTGUTACHTEN GMBH 2022), Störungen während der Bauphase sind temporär und nicht erheblich, da mögliches Vergrämnungsverhalten keine Beeinträchtigung für die Art hervorruft und genügend Nahrungshabitate in der Umgebung vorhanden sind

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VSRL Anh.1	RL D	RL MV	Anzahl Reviere bzw. Nachweisart	mögliche Beeinträchtigung (Relevanz)
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	-	n.b.	*	-	nein, keine Brutnachweise (KS UMWELTGUTACHTEN GMBH 2022), Störungen während der Bauphase sind temporär und nicht erheblich, da mögliches Vergrämnungsverhalten keine Beeinträchtigung für die Art hervorruft und genügend Ausweichhabitate in der Umgebung vorhanden sind
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	n.b.	*	-	nein, keine Brutnachweise (KS UMWELTGUTACHTEN GMBH 2022), Störungen während der Bauphase sind temporär und nicht erheblich, da mögliches Vergrämnungsverhalten keine Beeinträchtigung für die Art hervorruft und genügend Ausweichhabitate in der Umgebung vorhanden sind
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	n.b.	*	1	Beeinträchtigungen auszuschließen, da kein Eingriff in Gehölze erfolgt, Störungen während der Bauphase sind temporär und nicht erheblich, da sich potentielle Bruthabitate der Art im Fluchtdistanz entsprechend Abstand zum Baubereich befinden
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	n.b.	*	1	baubedingte Störreize durch u.a. Lärm, optische Wirkungen und Erschütterungen
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	n.b.	*	2	baubedingte Störreize durch u.a. Lärm, optische Wirkungen und Erschütterungen

In der nachfolgenden Tabelle werden die Brutvogelarten in Artengilden zusammengefasst, für die in der Relevanzprüfung Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden können und für die Brutnachweise vorliegen. Für Arten ohne Brutnachweis wird eine Beeinträchtigung ausgeschlossen, da die Auswirkungen auf die Bauphase zu beschränken sind und sich ohne den Bezug zur Fortpflanzungsstätte und die in Folge der Bauarbeiten erzeugte Aufgabe der Brutstätte keine Erheblichkeit ergibt.

Tabelle 4: Zusammenfassung der in gleichem Maße betroffenen Einzelarten der Kleinvögel in Artengilden

Artengilde	Arten
Bodenbrüter	Baumpieper Fasan, (Feldlerche), Goldammer, Grauammer, Rotkehlchen, Schafstelze, Zilpzalp
Freibrüter	Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Zaunkönig
Gebäudebrüter	Hausrotschwanz

Als einzige nicht gruppiert zu betrachtende Art gilt die Feldlerche, da diese in hoher Anzahl auf den Ackerflächen vorkommt und - im Gegensatz zu den übrigen Bodenbrütern – aufgrund ihrer engen Bindung an Ackerflächen deutlich stärker durch den Bau der Solaranlage beeinträchtigt wird.

PV-Anlagen haben keine Anziehungskraft auf Greifvögel. Einige Exemplare wurden im Gebiet als Nahrungsgäste festgestellt. Da das Umfeld Habitate höherer Wertigkeit aufweist stellt der UG kein essentielles Nahrungshabitat dar und Auswirkungen auf Groß- und Greifvögel können ausgeschlossen werden.

3 Prüfung auf Verstöße gegen den § 44 BNatSchG

3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Amphibien

Relevante Arten
Europäischer Laubfrosch, Knoblauchkröte, Wechselkröte, Moorfrosch
Bestandsdarstellung
Vorkommen im Untersuchungsgebiet: ☐ nachgewiesen ☒ potentiell vorkommend
Aufgrund des Vorkommens von charakteristischen Habitatstrukturen wie Kleingewässern als Sommerhabitate und Gehölzbereichen als Überwinterungshabitate im erreichbaren Umfeld ist ein Vorkommen nicht auszuschließen.
Abgrenzung der lokalen Population:
Aufgrund fehlender Nachweise durch Kartierungen ist die Abgrenzung einer lokalen Population nicht möglich.
Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigung):
Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist aufgrund unzureichender Daten nicht sinnvoll.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
[NatKo] Naturschutzfachliche Koordination
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
☐ Ja ☒ Nein
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☐ Ja ☐ Nein ☒ keine Angabe möglich, da lokale Population nicht abgrenzbar
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Ja ☒ Nein
Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐ Ja ☒ Nein
Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
☐ Ja ☒ Nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐ Ja ☒ Nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG	
Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Baubedingt	Während der Bauphase besteht die Gefahr eines Kollisionsrisikos mit Baufahrzeugen. Es wird von einem temporär erhöhten Fahrzeugverkehr ausgegangen. Allerdings finden die Wanderbewegungen der Amphibien überwiegend im Nachtzeitraum außerhalb der Bauphase statt, sodass das Tötungsrisiko durch die natürlichen Verhaltensweisen der Amphibien bereits abgemindert ist. Um sicherzugehen, dass es zu keinen Verbotstatbeständen kommt, ist im Rahmen einer Naturschutzfachlichen Koordination das tatsächliche Amphibienvorkommen unmittelbar vor Baubeginn zu prüfen und ggf. Schutzmaßnahmen für betroffene Bereiche (Bauzeitenregelung) anzuordnen ([NatKo]).
Anlagebedingt	Anlagebedingte Wirkungen bestehen nicht. Die Solarmodule sind mit einem Abstand zum Boden konzipiert, sodass keine direkte Einwirkung durch den Solarpark auf Amphibien entsteht. Die vorgesehene Umzäunung der Anlage ist so konzipiert, dass sie von Amphibien passierbar ist.
Betriebsbedingt	Es gehen keine Gefahren für Amphibien im Zuge des Betriebs der Solarflächenanlage von dieser aus. Wartungs- und Mäharbeiten finden selten und temporär sowie tagsüber und damit außerhalb der Hauptwanderungszeiten der Amphibien (Nachtzeitraum) statt.
Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Baubedingt	Baubedingte Störungen wie Lärm, optische Reize oder Erschütterungen können Vergrämungseffekte hervorrufen. Aufgrund der bestehenden anthropogenen Prägung durch die landwirtschaftliche Nutzung und der temporären Begrenztheit werden die Störungen als nicht erheblich eingestuft.
Anlagebedingt	Anlagebedingte Auswirkungen für die Artengruppe bestehen nicht. Im überplanten Bereich befinden sich keine Amphibienhabitate, die verloren gehen. Gleichermaßen gehen von dem Bauwerk keine Auswirkungen auf die Artengruppe aus.
Betriebsbedingt	Es gehen keine Gefahren für Amphibien im Zuge des Betriebs der Solarflächenanlage von dieser aus.
Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Baubedingt	Es wird in keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien eingegriffen. Es wird ein Abstand zum innerhalb des Geltungsbereichs befindlichen Kleingewässers eingehalten. Verbotsstatbestände können ausgeschlossen werden.
Anlagebedingt	Anlagebedingte Auswirkungen für die Artengruppe bestehen nicht. Kleingewässer als Fortpflanzungsstätten oder potentielle Winterhabitate werden nicht überbaut.
Betriebsbedingt	Es wird im Zuge von Wartungsarbeiten in keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien eingegriffen. Verbotstatbestände können ausgeschlossen werden.

3.2 Europäische Vogelarten

3.2.1 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Schutzstatus		
Gefährdungsgrad	Schutzstatus	weitere Kriterien
☒ RL D	☐ Anh. I VS-RL ☐ Anl. 1, Spalte 3 BArtSchV	☐ > 40% ☐ < 1T BP MV
☒ RL MV	☐ Art. 4, Abs. 2 VS-RL ☐ Anh. A EG-VO 338/97	☐ bes. Habitatsprüche
Bestandsdarstellung		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend		
Die Reviere der Art verteilen sich gleichmäßig auf die Ackerflächen des UG (KS UMWELTGUTACHTEN GMBH 2022). Es wurden 28 Reviere festgestellt, was als hohe Dichte zu werten ist.		
Abgrenzung der lokalen Population: Die lokale Population wird auf das Offenland zwischen den Waldflächen nordwestlich von Rodenwalde und den Siedlungsbereichen Banzin, Vellahn Friedrichshof und Goldenbow eingegrenzt.		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): [NatKo] Naturschutzfachliche Koordination [AFB-V1] Bauzeitenregelung (Vögel) [CEF-1] Anlage von Ackerbrache / Extensivierung		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen		
Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. ☐ Ja ☒ Nein		
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten		
Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Angabe möglich		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Ja ☒ Nein		
Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☒ Ja ☐ Nein		
Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☒ Ja ☐ Nein		
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☒ Ja ☐ Nein		
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG	
Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Baubedingt	Eine Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsformen kann baubedingt durch mechanische Einwirkung im Bereich der Brutstätten der Art entstehen. Für adulte Vögel ist diese ausgeschlossen, da die Tiere in Folge der Vergrämung eine schnelle Fluchtreaktion zeigen. Mit der Bauzeitenregelung [AFB-V1] werden Einwirkungen zur Brutzeit ausgeschlossen.
Anlagebedingt	Anlagebedingte Auswirkungen sind ausgeschlossen, da die Tiere ein Ausweichverhalten gegenüber dem Bauwerk zeigen.
Betriebsbedingt	Betriebsbedingte Auswirkungen können auf die Befahrung des Gebietes zu Wartungsarbeiten beschränkt werden. Diese sind mit dem bereits bestehenden landwirtschaftlichen Verkehr gleichzusetzen und bedeuten keine erheblichen Auswirkungen. Die Tiere sind in der Lage, im Zuge der Vergrämungswirkung auszuweichen.
Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Baubedingt	Lärm und Beunruhigung können Vergrämungseffekte bei der Art hervorrufen. Eine Bauzeitenregelung [AFB-V1] verhindert erhebliche Störwirkungen während der Brutzeit, die zu einer Brutaufgabe der Art führen könnte.
Anlagebedingt	Durch die Störwirkung der errichteten Vertikalstruktur der PVA sind Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche nicht ausgeschlossen. Durch den Ackerstandort mit wechselnden Feldfrüchten ist die Fläche bereits starken Schwankungen in ihrer Eignung als Niststandort unterlegen. Die Art nutzt in bestehenden PV-Freiflächenanlagen gerne reicher strukturierte und größere Modulzwischenräume als Brutplätze (TRÖLTZSCH & NEULING 2013). Entsprechende Reihenabstände können bei dem vorgestellten Vorhaben nicht umgesetzt werden. <u>Alternativ</u> ist dementsprechend die Maßnahme Anlage von Lerchenfenstern [CEF-1] als Ausgleich für vergräimte Brutpaare umzusetzen.
Betriebsbedingt	Betriebsbedingte Auswirkungen können auf die Befahrung des Gebietes zu Wartungsarbeiten beschränkt werden. Diese sind mit dem bereits bestehenden landwirtschaftlichen Verkehr gleichzusetzen und bedeuten keine erheblichen Auswirkungen. Störungen durch die Wartungsarbeiten sind selten und unerheblich.
Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Baubedingt	Baubedingt kann es zur Überbauung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Eingriffsbereich kommen. Mit Umsetzung einer Bauzeitenregelung [AFB-V1] werden Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden und erhebliche Auswirkungen verhindert.
Anlagebedingt	Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Eingriffsbereich ist durch die Überbauung gegeben. Es wird der Verlust der 2022 kartierten Reviere (KS UMWELTGUTACHTEN GMBH 2022) zu Grunde gelegt. Ein entsprechender Ausgleich ist erforderlich, um die lokale Population der Art nicht zu gefährden. Mit der Anlage von Lerchenfenstern [CEF-1] wird der Verlust kompensiert, sodass der Erhaltungszustand der lokalen Population im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird
Betriebsbedingt	Betriebsbedingte Auswirkungen können auf die Befahrung des Gebietes zu Wartungsarbeiten beschränkt werden. Diese sind mit dem bereits bestehenden landwirtschaftlichen Verkehr gleichzusetzen und bedeuten keinen Verlust von Fortpflanzungsstätten.

3.2.2 Bodenbrüter

Relevante Arten
Baumpieper, Fasan, Goldammer, Grauammer, Rotkehlchen, Schafstelze, Zilpzalp
Bestandsdarstellung
Vorkommen im Untersuchungsgebiet: ☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend
Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen): Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch Ackerlandschaft mit gehölzbestandenen Wegen, einer Waldfläche sowie Einzelgehölzen und einem Kleingewässer aus. Eine gewisse Vielfalt ist demnach gegeben. Der Erhaltungszustand wird bewertet mit: ☐ A (hervorragend) ☒ B (gut) ☐ C (mittel bis schlecht)
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): [NatKo] Naturschutzfachliche Koordination [AFB-V1] Bauzeitenregelung (Vögel)
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☐ Ja ☒ Nein
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ Ja ☐ Nein ☒ keine Angabe möglich, da lokale Population nicht abgrenzbar
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Ja ☒ Nein
Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Ja ☒ Nein
Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☒ Ja ☐ Nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Ja ☒ Nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG	
Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Baubedingt	Eine Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsformen kann baubedingt durch mechanische Einwirkung im Bereich der Brutstätten der Art entstehen. Für adulte Vögel ist diese ausgeschlossen, da die Tiere in Folge der Vergrämung eine schnelle Fluchtreaktion zeigen. Mit der Bauzeitenregelung [AFB-V1] werden Einwirkungen zur Brutzeit ausgeschlossen.
Anlagebedingt	Anlagebedingte Auswirkungen sind ausgeschlossen, da die Tiere ein Ausweichverhalten gegenüber dem Bauwerk zeigen.
Betriebsbedingt	Betriebsbedingte Auswirkungen können auf die Befahrung des Gebietes zu Wartungsarbeiten beschränkt werden. Diese sind mit dem bereits bestehenden landwirtschaftlichen Verkehr gleichzusetzen und bedeuten keine erheblichen Auswirkungen. Die Tiere sind in der Lage im Zuge der Vergrämungswirkung auszuweichen.
Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Baubedingt	Lärm und Beunruhigung können Vergrämungseffekte bei der Art hervorrufen. Eine Bauzeitenregelung [AFB-V1] verhindert erhebliche Störwirkungen während der Brutzeit, die zu einer Brutaufgabe der Art führen könnte.
Anlagebedingt	Durch die Störwirkung der errichteten Vertikalstruktur der PVA sind Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der bodenbrütenden Arten generell nicht ausgeschlossen. Die hier behandelten Arten sind alle an gewisse Vertikalstrukturen gebunden (Stauden, Bäume, Hecken). Diese bieten Schutz und Sicherheit. Eine Vergrämung durch Vertikalstrukturen ist hier nicht zu erwarten. Auch tritt der Gewöhneffekt an das Vorhandensein der Anlage ein. Nach BADELT et al. (2020) brüten Baumpieper, Graumammer und Goldammer auch innerhalb von Solarparks. Darüber hinaus nutzen Goldammern und Grasmücken teils gezielt die Vertikalstrukturen der Module und Zäune (PESCHEL et al. 2019). Betroffene Brutpaare profitieren von der Anlage der Lerchenfenster (CEF 1).
Betriebsbedingt	Betriebsbedingte Auswirkungen können auf die Befahrung des Gebietes zu Wartungsarbeiten beschränkt werden. Diese sind mit dem bereits bestehenden landwirtschaftlichen Verkehr gleichzusetzen und bedeuten keine erheblichen Auswirkungen. Störungen durch die Wartungsarbeiten sind selten und unerheblich.
Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Baubedingt	Baubedingt kann es zur Überbauung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Eingriffsbereich kommen. Mit Umsetzung einer Bauzeitenregelung [AFB-V1] werden Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden und erhebliche Auswirkungen verhindert.
Anlagebedingt	Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten im Eingriffsbereich ist nicht in Gänze auszuschließen. Es wird der Verlust der 2022 kartierten Reviere (KS UMWELTGUT-ACHTEN GMBH 2022) zu Grunde gelegt. Dieser ist aber aufgrund der geringen Anzahl als nicht erheblich anzusehen. Die Arten profitieren von der Maßnahme für die Feldlerche ([CEF-1]).
Betriebsbedingt	Betriebsbedingte Auswirkungen können auf die Befahrung des Gebietes zu Wartungsarbeiten beschränkt werden. Diese sind mit dem bereits bestehenden landwirtschaftlichen Verkehr gleichzusetzen und bedeuten keinen Verlust von Fortpflanzungsstätten.

3.2.3 Freibrüter

Relevante Arten
Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Zaunkönig
Bestandsdarstellung
Vorkommen im Untersuchungsgebiet: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend
Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigung): Das UG zeichnet sich durch Ackerlandschaft mit gehölzbestandenen Wegen, einer Waldfläche sowie Einzelgehölzen und einem Kleingewässer aus. Eine gewisse Vielfalt ist demnach gegeben. Der Erhaltungszustand wird bewertet mit: ☐ A (hervorragend) ☒ B (gut) ☐ C (mittel bis schlecht)
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): [NatKo] Naturschutzfachliche Koordination [AFB-V1] Bauzeitenregelung (Vögel)
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☐ Ja ☒ Nein
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ Ja ☐ Nein ☒ keine Angabe möglich, da lokale Population nicht abgrenzbar
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Ja ☒ Nein
Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Ja ☒ Nein
Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☒ Ja ☐ Nein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Ja ☒ Nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG	
Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Baubedingt	Baubedingte Auswirkungen für Freibrüter sind ausgeschlossen, da keine Eingriffe in entsprechende Habitatstrukturen erfolgen.
Anlagebedingt	Anlagebedingte Auswirkungen sind ausgeschlossen, da die Tiere ein Ausweichverhalten gegenüber dem Bauwerk zeigen.
Betriebsbedingt	Betriebsbedingte Auswirkungen können auf die Befahrung des Gebietes zu Wartungsarbeiten beschränkt werden. Diese sind mit dem bereits bestehenden landwirtschaftlichen Verkehr gleichzusetzen und bedeuten keine erheblichen Auswirkungen. Die Tiere sind in der Lage im Zuge der Vergrämungswirkung auszuweichen.
Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Baubedingt	Lärm und Beunruhigung können Vergrämungseffekte bei der Art hervorrufen. Eine Bauzeitenregelung [AFB-V1] verhindert erhebliche Störwirkungen während der Brutzeit, die zu einer Brutaufgabe der Arten führen könnte.
Anlagebedingt	Die hier behandelten Arten sind an Gehölze gebunden. Sie nutzen die Fläche mit PVA vornehmlich zur Nahrungssuche. Diese wird durch die Umwandlung der Ackerfläche zu extensiv gemähem Grünland unter den Anlagen diesbezüglich aufgewertet (RAAB 2015). Eine Vergrämung mit erheblicher Störwirkung auf die lokale Population wird ausgeschlossen.
Betriebsbedingt	Betriebsbedingte Auswirkungen können auf die Befahrung des Gebietes zu Wartungsarbeiten beschränkt werden. Diese sind mit dem bereits bestehenden landwirtschaftlichen Verkehr gleichzusetzen und bedeuten keine erheblichen Auswirkungen. Störungen durch die Wartungsarbeiten sind selten und unerheblich.
Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Baubedingt	Baubedingte Auswirkungen für Freibrüter sind ausgeschlossen, da keine Eingriffe in entsprechende Habitatstrukturen mit Brutstättenpotential erfolgen.
Anlagebedingt	Anlagebedingte Auswirkungen sind auszuschließen, da die Solarflächen außerhalb von Habitaten der Arten errichtet wird.
Betriebsbedingt	Betriebsbedingte Auswirkungen können auf die Befahrung des Gebietes zu Wartungsarbeiten beschränkt werden. Diese sind mit dem bereits bestehenden landwirtschaftlichen Verkehr gleichzusetzen und bedeuten keinen Verlust von Fortpflanzungsstätten.

4 Maßnahmen

4.1 Generelle Maßnahmen

Die generellen Maßnahmen umfassen alle relevanten Artengruppen und sind den weiter unten genannten Vermeidungsmaßnahmen übergeordnet. Hier ist einzig die Naturschutzfachliche Koordination [NatKo] aufgeführt. Diese Maßnahme besitzt eine übergeordnete Rolle und dient der Koordination und Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen.

[NatKo] Naturschutzfachliche Koordination			
Artengilden	alle Artengilden		
Konflikt	Im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen im Geltungsbereich des vB-Plans Nr. 7 können Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eintreten. Um dies zu verhindern ist eine Vermeidungs- und CEF-Maßnahme notwendig. Um die Maßnahmen zu koordinieren, zu überwachen und Konflikten zwischen Projektrealisierung und Artenschutz zu entgegnen, ist eine naturschutzfachliche Koordination durchzuführen.		
Umfang und Lage	gesamte Baubereiche, inkl. Lagerflächen		
Beschreibung	Die zuständige Person (es wird <u>eine</u> verantwortliche Person festgelegt) ist für die funktionsgerechte Umsetzung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahme im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, inklusive einer eventuellen Erfolgskontrolle verantwortlich. Es ist ein nachweislich qualifizierter Fachgutachter zu wählen, der die Maßnahmen in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden überwacht. Durch diesen erfolgt eine Einweisung der Baufirma hinsichtlich der Maßnahmen bereits im Vorfeld des Eingriffes.		
Durchführung	☒ vor Baubeginn	☒ mit Baubeginn	☒ mit Bauabschluss

4.2 Vermeidungsmaßnahmen

4.2.1 [AFB-V1] Bauzeitenregelung (Avifauna)

Maßnahmenblatt	
Nummer/ Bezeichnung	AFB-V1 Bauzeitenregelung (Avifauna)
Maßnahmentyp	☒ Vermeidungsmaßnahme ☐ Ausgleichsmaßnahme ☐ Gestaltungsmaßnahme ☐ Ersatzmaßnahme
Konflikt	Während der Brutperiode reagieren Vögel generell empfindlicher auf Störungen jeglicher Art. Durch die Baufahrzeuge und die eingesetzte Bautechnik entstehen Lärmemissionen und Erschütterungen. Die mögliche Lagerung von Baumaterialien sowie die Scheuchwirkung durch sich bewegendende Fahrzeuge und Menschen können zudem Tiere in ihrem Fortpflanzungsverhalten erheblich stören. Weiterhin können Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie geeignete Nisthabitate versehentlich zerstört, beschädigt oder verändert werden.
Umfang und Lage	Gesamter Eingriffsbereich – Bau- und Lagerflächen
Beschreibung	Zur Vermeidung einer erheblichen Störung bzw. einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und einer damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen der Avifauna, ist eine Bauzeitenregelung umzusetzen. Jegliche Bauarbeiten zur Realisierung der Planung müssen auf einen Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der vorkommenden Brutvögel beschränkt werden (Brutperiode: Anfang März bis Mitte August). Sollte eine Fertigstellung außerhalb der Brutzeiten nicht möglich sein, müssen die Arbeiten ohne Verzug fortgeführt werden (gilt nur bei Arbeitsbeginn im Herbst eines Jahres). Durch die damit verbundenen Scheuchwirkungen und die Vegetationsfreiheit von Baufeldern, kommen die Flächen für eine Brut nicht mehr in Frage. Eine Beschädigung von Fortpflanzungsstätten und eine damit ggf. verbundene Tötung / Verletzung von Individuen bzw. Beschädigung von Entwicklungsformen werden somit vermieden. Auch erhebliche Störungen treten dadurch nicht ein. Witterungsbedingte Verschiebungen der Brutzeit bzw. der potenziellen Bauzeit sind möglich. Durch eine fachkundige Naturschutzfachliche Koordination ist sicherzustellen, dass Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme mit Baubeginn innerhalb der Brutzeiten muss mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. In Abstimmung mit der Naturschutzfachliche Koordination/ Umweltbaubegleitung sind dann, falls erforderlich, aktive Vergrämnungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Ansiedlung der bodenbrütenden Vogelarten im Baubereich zu verhindern. Eingriffe in Gehölze sind gem. § 39 (5) S. 2 BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem 29.02. zulässig. Der mögliche Zeitraum für eine Baufeldfreimachung und generell auszuführende Bauarbeiten sind im Rahmen der Bauzeitenregelung für Vögel demnach: <u>15. August bis 28./29. Februar.</u> Bei Abweichungen von der Bauzeitenregelung wird <u>eine fachkundige Baubegleitung</u> empfohlen, die umfassend sicherstellt, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.
Begründung/ Zielsetzung:	Eintritt der Verbotstatbestände verhindern
	Eigentümer: ☐ Grunderwerb erforderlich künftiger Eigentümer:

	☐ Nutzungsänderung/ -beschränkung:	künftige Unterhaltung:
Durchführung	☒ vor Baubeginn ☐ während der Bauzeit	☒ mit Baubeginn ☐ nach Fertigstellung des Bauvorhabens
Beeinträchtigung	☒ vermieden ☐ ausgeglichen ☐ ersetzbar ☐ nicht ausgleichbar	☐ vermindert ☐ ausgeglichen i.V.m Ersatzgeldzahlung ☐ ersetzbar i.V.m Ersatzgeldzahlung ☐ nicht ersetzbar

Beeinträchtigung	☐ vermieden	☐ vermindert
	☒ ausgeglichen	☐ ausgeglichen i.V.m Ersatzgeldzahlung
	☐ ersetzbar	☐ ersetzbar i.V.m Ersatzgeldzahlung
	☐ nicht ausgleichbar	☐ nicht ersetzbar

5 Zusammenfassung

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde geprüft, ob es im Rahmen der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage zur Auslösung von Verbotstatbeständen kommt. Es wurde festgestellt, dass bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Grundlage der Prüfung waren Bestandserhebungen von Brutvögeln im Plangebiet durch die KS UMWELT-GUTACHTEN GMBH (2022) sowie eine Potentialabschätzung aller weiteren Arten nach Anhang IV. Durch die planmäßige Durchführung des Vorhabens können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Dies betrifft verschiedene europäische Vogelarten und die Artengruppe der Amphibien. So kann es insbesondere baubedingt zu Verbotstatbeständen (z. B. Störungen durch Lärmemissionen, Beschädigung und Beseitigung von Fortpflanzungsstätten, Kollision mit Baumaschinen) kommen, die jedoch durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass mit Einhaltung aller festgelegten Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

6 Quellen

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

- BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- BauNVO: Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. 07. 2023 (BGBl. L S. 176).
- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz; Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.
- EG-ArtSchV: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutzverordnung).
- FFH-RL: 4. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) vom 21.05.1992 (ABl. EG L 206 S. 7), zuletzt geändert am 21. Mai 2013.
- StMUV (2023): Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche - StMUV - Bayrisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz , URL: https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/doc/massnahmenfestlegung_feldlerche.pdf, Download am 12. April 2024.
- LFL (2024): Förderung und Schutz der Feldlerche, praktische Tipps - Bayrische Landesanstalt für Landwirtschaft, URL: <https://www.lfl.bayern.de/iab/kulturlandschaft/253064/index.php>, Download am 12. April 2024.
- NatSchAG M-V: Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes – Naturschutzausführungsgesetz von 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).
- VS-RL (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie in der aktuell gültigen, kodifizierten Fassung).

Literaturverzeichnis

- BFN (2019): Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. – BFN – Bundesamt für Naturschutz. Aus dem nationalen FFH-Bericht 2019. <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019f>, Download am: 24.05.2023.
- BFN (2024): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. – BFN – Bundesamt für Naturschutz. URL: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>. Download am: 15.03.2024.
- BIOTA (2024): Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 7 „Solarfeld Rodenwalde“ der Gemeinde Vellahn im Auftrag der Enertrag SA.
- DBBW (2024): Wolfsterritorien in Deutschland 2021/2022. – Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf, URL: <https://www.dbb-wolf.de>, letzter Aufruf am: 15.03.2024.
- DGHT (2024): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde, URL: <https://feldherpetologie.de>, Download am 15.03.2024.

- ENERTRAG (2024): Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Solarfeld Rodenwalde“ der Gemeinde Vellahn.
- KS UMWELTGUTACHTEN GMBH (2022): Erfassung und Bewertung der Brutvogelfauna für den Solarpark Rodenwalde, im Auftrag der Enertrag SE, 14.11.2022, 27 Seiten.
- LANUV (2023): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Feldlerche- – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, URL: https://artenschutz.naturschutzinformatio-nen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035#massn_1, Download am: 01.08.2023.
- LUNG M-V (2024a): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, URL: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>, letzter Aufruf am: 18.03.2024
- LUNG M-V (2024b): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, URL: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm, Download am: 15.03.2024.
- PESCHEL, R., PESCHEL, D. T., MARCHAND, D. M., & HAUKE, J. (2019). Solarparks–Gewinne für die Biodiversität, Bundesverband Neue Energiewirtschaft. Stand: November.
- RAAB, B. (2015). Erneuerbare Energien und Naturschutz—Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. Anliegen Natur, (Heft 37(1)), 11.
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020, Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- TRÖLTZSCH, P.; NEULING, E. (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg. VOGELWELT 134: 155 – 179
- VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D., ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Stand Juli 2014. Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.
- WINKLER, H.M., WATERSTRAAT, A., HAMANN, N., SCHAARSCHMIDT, T., LEMCKE, R., ZETTLER, M.L. (2007): Verbreitungsatlas der Fische, Rundmäuler, Großmuscheln und Großkrebse in Mecklenburg-Vorpommern. - Natur &Text, Rangsdorf, 180 S.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Projektwirkungen bei Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen	8
Tabelle 2:	Potenzialabschätzung und Relevanzprüfung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet	9
Tabelle 3:	Liste aller während der Brutvogelkartierung im Untersuchungsgebiet (Plangebiet plus 100 m Puffer) festgestellten Vogelarten mit Angaben zu Gefährdungsgrad und Schutzstatus	18
Tabelle 4:	Zusammenfassung der in gleichem Maße betroffenen Einzelarten der Kleinvögel in Artengilden	22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Darstellung der geplanten Solaranlage innerhalb des Geltungsbereiches	6
--------------	---	---